

Stellungnahme von EFET Deutschland zur europäischen Diskussion über Speicheranlagen als Netzbetriebsmittel

EFET Deutschland sieht die Rolle rückwärts beim Unbundling, die vom Rat in Form von Änderungen am Vorschlag der Europäischen Kommission zur Überarbeitung der Richtlinie zum Elektrizitätsbinnenmarkt (Strommarkt-Richtlinie) eingebracht wurde, mit großer Sorge.

Die zunehmenden Herausforderungen bei der Stabilisierung des Energienetzes dürfen nicht dazu führen, das zugrundeliegende Prinzip des Energy-only-Marktes in Frage zu stellen. Benötigen Netzbetreiber Flexibilität, so sollte die erforderliche Flexibilität als Systemdienstleistung am Markt ausgeschrieben werden. EFET Deutschland beobachtet jedoch eine entgegengesetzte Entwicklung: Aufgrund der vermeintlichen Komplexität werden immer mehr Systemdienstleistungen in den regulierten Bereich verschoben, ohne dass dies sachlich gerechtfertigt wäre.

Die Europäische Kommission hat in ihrem Vorschlag zur Überarbeitung der Strommarkt-Richtlinie (Teil des „Clean Energy Package for all Europeans“ vom November 2016) den Grundsatz der Trennung von Speichern und Netzen bekräftigt. Wo Speicherleistungen von Netzbetreibern benötigt werden, sollen Netzbetreiber die erforderliche Leistung am Markt ausschreiben (Artikel 36 und Artikel 54 der Strommarkt-Richtlinie). Die jetzt vorliegenden Änderungen des Rats ermöglichen es Netzbetreiber jedoch, allein auf Grund einer Genehmigung seitens der nationalen Energie-Regulierungsbehörde selbst Energiespeicher zu entwickeln, zu besitzen und zu betreiben. Damit wird das Prinzip der Entflechtung von regulierten und wettbewerblichen Wertschöpfungsstufen weiter aufgeweicht und notwendige Innovationen zur Zielerreichung der Energiewende möglicherweise verhindert.

Die von den Mitgliedsstaaten im Rat vorgeschlagenen Änderungen am Wortlaut der Strommarkt-Richtlinie sind höchst bedenklich:

- Weder systemisch noch wettbewerblich gibt es Gründe dafür, dass Netzbetreiber Eigentümer von Speicheranlagen sein sollten und dafür langfristig Personal aufbauen. Die Grenzen zwischen Markt und reguliertem Geschäft dürfen nicht weiter verwischt werden.
- Sobald regulierte Netzbetreiber Speicheranlagen kontrollieren, können Rückkopplungen - insbesondere zu Regelenergiemärkten - nicht ausgeschlossen werden. So können Netzbetreiber im Wissen um die vorhandene Flexibilität und die Möglichkeit hierüber zu verfügen, den Umfang der ausgeschriebenen bzw. eingesetzten Regelenergie verringern. Zudem ist für Marktteilnehmer nicht nachvollziehbar, zu welchem Zweck die Speicheranlagen zum Einsatz kommen.
- Darüber hinaus würden Vorstöße des Marktes zur Schaffung oder Optimierung von Energiespeichern und zur Sektorenkopplung durch die Aufweichung der Entflechtungsvorschriften unterlaufen. Regulierte und im Wettbewerb stehende Speicherprojekte würden in einem direkten Wettbewerb um Investitionen, Finanzierung und Forschungsgelder stehen. Netzbetreiber verfügen dabei gegenüber Marktteilnehmern über zwei entscheidende Vorteile: Sie erhalten eine regulierte Verzinsung auf das eingesetzte Kapital, wenn Speicher ihrer Kalkulationsgrundlage zugeordnet werden, und zwar unabhängig vom tatsächlichen Einsatz.
- Zudem verfügen sie infolge von Portfolioeffekten über Wettbewerbsvorteile, die nur Netzbetreiber in diesem Maße realisieren können. Im Wettbewerb stehende Marktteilnehmer müssten relevant höhere Verzinsungen anbieten, um mit der fast risikofreien Verzinsung der Netzbetreiber mithalten zu können. Bestehende Marktanlagen werden entsprechend entwertet.

Aus Sicht von EFET Deutschland besteht ein klares Risiko, dass infolge dieser Marktverzerrungen Energiespeicherung schwerpunktmäßig durch die Netzbetreiber und im Bereich der von diesen gewählten Speichertechnologien stattfinden würde.

EFET Deutschland spricht sich daher für die uneingeschränkte Beibehaltung der bestehenden Entflechtungsvorschriften zwischen Netz und anderen Wertschöpfungsstufen aus. Eine Abweichung von der ursprünglichen Formulierung, wie von der Europäischen Kommission im November 2016 veröffentlicht, ist nicht gerechtfertigt, zumal diese bereits einen das Entflechtungsprinzip aufweichenden Kompromiss darstellt. Das Europäische Parlament und der Europäische Rat sollten

daher zum ursprünglichen EU-Kommissionstext, der bereits einen Kompromiss darstellt, zurückkehren.

Im Hinblick auf den spezifisch deutschen Verstoß gegen das Prinzip der Entflechtung in Form der vollständig integrierten netztechnischen Betriebsmittel (fully integrated network component/FINC) ist aus Sicht von EFET Deutschland klar zu unterstreichen fest, dass Speicher generell keine besonderen vollständig integrierten Betriebsmittel sein können.

Für Rückfragen und Diskussion steht Ihnen Barbara Lempp, Geschäftsführerin von EFET Deutschland, jederzeit gerne entweder unter **b.lempp@efet.org** oder telefonisch unter **030 2655 7824** zur Verfügung.